



Passfoto für  
Jagdfähigkeitsausweis

(Frontalaufnahme ohne  
Kopfbedeckung,  
Grösse mindestens 3.5  
cm x 4.5 cm).

Das Passbild kann  
auch digital an  
[jagd@nw.ch](mailto:jagd@nw.ch)  
zugestellt werden

Amt für Justiz  
Jagd und Fischerei  
Kreuzstrasse 2  
Postfach 1242  
6371 Stans

- zum Jagdlehrgang mit Prüfung CHF 900.00\*
- zum Jagdlehrgang ohne Prüfung CHF 600.00\*
- zur Jagdprüfung CHF 300.00\*

\*Nach Eingang der Anmeldung wird Ihnen die entsprechende Gebühr in Rechnung gestellt.

## PERSONALIEN

Name \_\_\_\_\_ Vorname \_\_\_\_\_

Geburtsdatum \_\_\_\_\_

Adresse \_\_\_\_\_ PLZ/Wohnort \_\_\_\_\_

Natel \_\_\_\_\_ Telefon \_\_\_\_\_

Emailadresse \_\_\_\_\_

Die unterzeichnende Person bestätigt, dass sie von den Bestimmungen des § 3 Vollzugsverordnung über den Jagdlehrgang und die Jagdprüfung (Jagdprüfungsverordnung, JPV; NG 841.12) (siehe Rückseite) Kenntnis genommen hat und erklärt hiermit ausdrücklich, dass gegen sie keine Verweigerungsgründe vorliegen.

\_\_\_\_\_  
(Ort)

\_\_\_\_\_  
(Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

## ZUR BEACHTUNG

- Für Bewerberinnen und Bewerber, die nur die Jagdprüfung absolvieren wollen, ist der Anmeldung die Bestätigung über den absolvierten Jagdlehrgang beizulegen.
- Die Anmeldung gilt nur dann als fristgerecht eingereicht, wenn auch die Gebühren (Jagdlehrgang CHF 600.00, Jagdlehrgang mit Prüfung CHF 900.00, Jagdprüfung CHF 300.00) fristgerecht einbezahlt worden sind. **Nach Eingang der Anmeldung wird Ihnen die entsprechende Gebühr in Rechnung gestellt.**
- Die Durchführung des nächsten Jagdlehrganges wird jeweils in den Jagdbetriebsvorschriften publiziert.
- Anmeldefrist für den Jagdlehrgang ist der 15. März.
- Anmeldefrist für die Jagdprüfung des Folgejahres ist der 31. Dezember.
- Als offizielles Lehrmittel wird das **Buch "Jagen in der Schweiz"** verwendet. Bitte vor Beginn des Lehrganges im Buchhandel erwerben.

### **§ 3 Vollzugsverordnung über den Jagdlehrgang und die Jagdprüfung (Jagdprüfungsverordnung, JPV; NG 841.12)**

Den Jagdlehrgang und die Jagdprüfung können Personen absolvieren, die im Anmeldejahr mindestens das 18. Altersjahr erfüllen und bei denen kein Verweigerungsgrund gemäss Art. 9 Abs. 2-5 kJSG und gemäss § 9 Ziffer 1 der kantonalen Jagdverordnung (kJSV) vorliegt.

### **Art. 9 Abs. 2-5 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Kantonales Jagdgesetz, kJSG; NG 841.1)**

<sup>2</sup>Die Ausstellung eines Jagdpatentes wird verweigert, wenn:

1. innerhalb der letzten fünf Jahre eine rechtskräftige Verurteilung wegen eines vorsätzlichen Jagdvergehens oder wegen vorsätzlicher Tierquälerei erfolgt ist;
2. innerhalb der letzten fünf Jahre drei oder mehr fahrlässige Jagdvergehen oder Jagdüberrtetungen rechtskräftig festgestellt oder Irrtumsabschüsse registriert worden sind;
3. die wegen einer Jagdwiderhandlung rechtskräftig ausgesprochenen, fälligen Geldstrafen, Bussen, amtlichen Kosten und Ersatzforderungen nicht bezahlt oder gemeinnützige Arbeit sowie Ersatzfreiheitsstrafen nicht vollzogen sind;
4. die gesuchstellende Person aufgrund ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung die Jagd nicht ausüben oder Dritte gefährden könnte.

<sup>3</sup> Die Ausstellung eines Jagdpatentes kann vorsorglich bis zum rechtskräftigen Abschluss einer wegen eines Jagdvergehens oder einer schweren Jagdüberrtetung hängigen Strafuntersuchung verweigert werden.

<sup>4</sup> Das Amt kann vor der Bewilligungserteilung von der gesuchstellenden Person Bestätigungen ausserkantonaler Instanzen verlangen, dass keine Strafuntersuchung wegen eines Jagdvergehens hängig ist.

<sup>5</sup> Es kann eine vertrauensärztliche Beurteilung gemäss Abs. 2 Ziff. 4 verlangen.

### **§ 9 Ziffer 1 Vollzugsverordnung zum kantonalen Jagdgesetz (Kantonale Jagdverordnung, kJSV; NG 841.11)**

Ein Jagdpatent wird nicht erteilt an Personen:

1. die mit einem Waffentragverbot belegt sind oder die öffentliche Sicherheit gefährden